

38. Ist eine Anfechtung nach § 143 B.G.B. unwirksam, wenn sie unter einer echten Bedingung erklärt wird?

B.G.B. § 143.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Mai 1907 i. S. Ehel. F. (Bekl.) v. Ehel. B. (Kl.). Rep. II. 45/07.

I. Landgericht Heidelberg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „Die Revision hat ... ausgeführt, darin, daß mit der Klage, die nach Entdeckung der arglistigen Täuschung erhoben worden war, in erster Reihe die Ansprüche aus der Wandelung geltend gemacht waren, und nur fürsorglich Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt wurde, sei eine Bestätigung zu finden. Dieses Vorbringen ist nicht gerechtfertigt. Durch die Verbindung einer, wenn auch nur fürsorglichen, Anfechtungserklärung mit dem Verlangen der Wandelung ist wenigstens bei der Sachlage, wie sie hier gegeben war, ein Bestätigungswille ausgeschlossen.

Das gedachte Vorbringen der Revision könnte sich auch dahin deuten lassen, in der Klage sei nur eine bedingte Anfechtungserklärung enthalten, bedingt von dem Unterliegen mit dem Wandelungsbegehren, eine solche bedingte Anfechtungserklärung sei unwirksam. ... Aber auch so aufgefaßt, kann es keinen Erfolg haben.

Grundsätzlich ist zwar eine Anfechtung unwirksam, wenn sie unter einer echten¹ Bedingung erklärt wird. Eine in solcher

¹ Eine Rechtsbedingung — *condicio juris* —, Eine echte Bedingung kam in Frage in der Sache Rep. V. 268/05, Urteil vom 10. Januar 1906, wo ausgeführt wird: „Ein im Prozesse gestellter Eventualantrag auf Richtigerklärung eines Vertrages wegen Irrtums über den Inhalt der Willenserklärung enthält eine Anfechtungserklärung. Diese ist rechtzeitig, wenn der Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung erst durch die Auslegung der urkundlichen Vertragsbestimmung im Berufungsurteil endgültig festgestellt, und wenn sonach die Anfechtungserklärung schon vor Aufdeckung des Irrtums für den Fall, daß ein solcher festgestellt werden sollte, abgegeben worden ist.“

Weise bedingte Anfechtung hat demnach grundsätzlich die Wirkung der Aufhebung des Rechtsgeschäfts nicht, und im Regelfall bedarf es zur Aufhebung des Rechtsgeschäfts einer erneuten unbedingten Anfechtung innerhalb der gesetzlich bestimmten Anfechtungsfrist. Das ist zwar im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus dem Wesen der Anfechtung als einseitiger empfangsbedürftiger Willenserklärung; sie muß einen sofort bestimmten Rechtszustand schaffen; der Vertragsgegner braucht sich nicht auf einen, insbesondere von seinem Willen unabhängigen Schwebezustand einzulassen. Die Anfechtung wäre daher unwirksam, wenn sie nur unter der aufschiebenden Bedingung des Unterliegens mit der Wandelung erklärt worden wäre. So liegt indes im gegebenen Falle die Sache nicht. Der Aufbau der Klage, mag sie auch wenig geschickt gefaßt sein und ein scharfes Auffassen der rechtlichen Gesichtspunkte recht sehr vermischen lassen, ist dahin auszulegen, daß die Anfechtung unbedingt sowie vorbehaltlos erklärt ist, und durch die Wandelungsansprüche den Beklagten, wenn sie darauf eingehen wollten, nur die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, das Vertragsverhältnis in der durch § 467 B.G.B. geregelten Weise mit den Klägern auseinanderzusetzen. So aufgefaßt, liegt eine bedingte Anfechtung nicht vor, und zerfällt die daraus abgeleitete Einwendung.“ . . .